

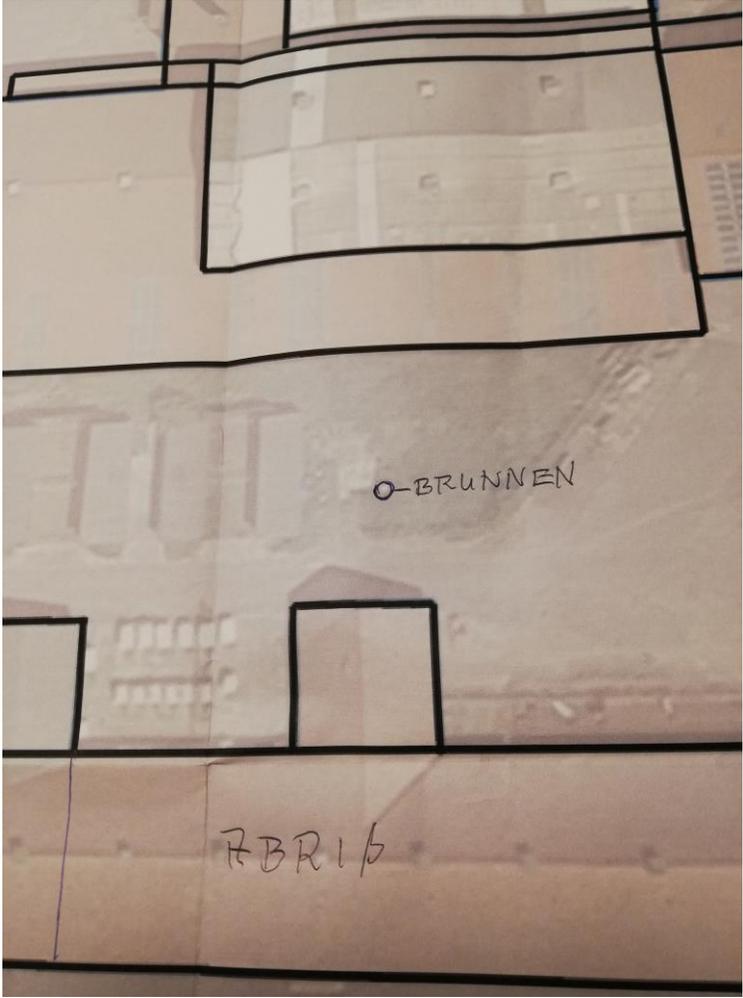
Erneute Ergänzung der Abwägungsdokumentation Bebauungsplan Nr. 10.1 der Gemeinde Holthusen „Ortszentrum Holthusen“ zwischen Gemeindehaus und Feuerwehr in der Schmiedestraße und nördlichen Grenze des Landwirtschaftsbetriebes

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Gesendet:</b> Montag, 23. September 2019 um 16:04 Uhr  <b>Von:</b> <a href="mailto:Hermann.Lewke@lung.mv-regierung.de">Hermann.Lewke@lung.mv-regierung.de</a>  <b>An:</b> <a href="mailto:facklam53@web.de">facklam53@web.de</a>  <b>Cc:</b> <a href="mailto:Manja.Schott@lung.mv-regierung.de">Manja.Schott@lung.mv-regierung.de</a>, <a href="mailto:knaack@amt-stralendorf.de">knaack@amt-stralendorf.de</a>  <b>Betreff:</b> AW: ToB zu B-Plan 10.1 Holthusen</p> <p>Sehr geehrte Frau Facklam,</p> <p>das Gutachten von Herrn Dr. Lichte wird von hier bestätigt. Ich bitte, als Festsetzung in den B-Plan aufzunehmen:</p> <p>Zur Schwingungsisolierung der schutzwürdigen Gebäude ist eine elastische Lagerung (z.B. Anordnung von Elastomerlagern) zwischen Unter- und Erdgeschoss oder unterhalb der Gründung mit einem senkrechten Anschluss an der Außenwand zur Bahnstrecke vorzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Hermann Lewke</p> <hr/> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern          Dezernat 510 -Lärm, physikalische Faktoren-          Hermann Lewke          Goldberger Str. 12          D 18273 Güstrow          Tel.: 03843/777-510          Fax: 03843/777-9510          E-Mail: <a href="mailto:Hermann.Lewke@lung.mv-regierung.de">Hermann.Lewke@lung.mv-regierung.de</a></p>	<p>Zu 1.          Das Gutachten „Erschütterungseinwirkungen infolge des Schienenverkehrs vom 12.07.2019 vom Ingenieurbüro Dr. Ulf Lichte sowie die ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen vom 09.09.2019 und 13.09.2019 wurden dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern zur erneuten Stellungnahme vorgelegt. Die Erstellung eines Erschütterungsgutachten hat die Behörde in ihrer Stellungnahme vom 02.04.2019 zum Entwurf gefordert, dem ist die Gemeinde Holthusen gefolgt. Die Gemeinde ergänzt die Begründung, dass die Behörde das zur Stellungnahme vorgelegte Gutachten bestätigt. Das Gutachten einschließlich der ergänzenden Stellungnahmen wird Anlage zur Begründung.</p> <p>Zu 2.          Die vorgeschlagene Festsetzung wird in den Teil-B Text übernommen. „Zur Schwingungsisolierung der schutzwürdigen Gebäude ist eine elastische Lagerung (z.B. Anordnung von Elastomerlagern) zwischen Unter- und Erdgeschoss oder unterhalb der Gründung mit einem senkrechten Anschluss an der Außenwand zur Bahnstrecke vorzusehen.“ In der Begründung wird dargelegt, dass entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme vom 09.09.2019 diese Festsetzung für den gesamten Plangeltungsbereich anzuwenden ist.</p>	<p>-</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Erneute Ergänzung der Abwägungsdokumentation Bebauungsplan Nr. 10.1 der Gemeinde Holthusen „Ortszentrum Holthusen“ zwischen Gemeindehaus und Feuerwehr in der Schmiedestraße und nördlichen Grenze des Landwirtschaftsbetriebes

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Ausstiegsmöglichkeiten anzubieten. Die Markierung der Parkstände sollte mit andersfarbigen Pflaster erfolgen, sonst müsste etwaige stetig verschleißende Fahrbahnmarkierung regelmäßig erneuert werden. Die Einfassung der Parkreihen sollte barrierefrei gestaltet sein.</p> <p>Die Festlegungen im B-Plan zu den Stellflächen je Grundstück und den Einfriedungen werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die im Bebauungsplan als Privatfläche gekennzeichneten Straßenteile sind verkehrsrechtlich gesehen ebenso öffentliche Verkehrsflächen, sofern keine Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen vorgenommen wird (z.B. durch Schranken). Im Falle des permanenten Absperrens durch den Eigentümer ist zu klären, wie die Zufahrt zu den Grundstücken gesichert wird.</p> <p>Bezüglich der Gestaltung eines verkehrsberuhigten Bereichs nochmals folgende Hinweise: Beim verkehrsberuhigten Bereich überwiegt die Aufenthaltsfunktion, der Fahrzeugverkehr hat eine untergeordnete Rolle. Die gesamte Fläche ist niveaugleich auszubauen, die Farbgebung soll einheitlich sein. Für den ruhenden Verkehr ist ausreichend Vorsorge zu treffen. Parkstände sollen nicht abseits der Fahrbahn errichtet werden (entspricht der gezeigten Variante B-alternativ).</p> <p>In einem verkehrsberuhigten Bereich darf nur in gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Diese sind durch Markierung oder durch einen farblichen Pflasterwechsel kenntlich zu machen. Eine weitere Beschilderung innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs ist nicht statthaft.</p> <p>Sämtliche verkehrsrechtliche Absichten aus Punkt 8 der Begründung zum Bebauungsplan sind zu streichen, da es dafür keine rechtliche Grundlage gibt.</p> <p>Etwaige Dauerbeschilderungen in/an den neu zu errichtenden Straßen sind mit der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen und es sind entsprechende Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen.</p> <p>Abschließend ist zu berücksichtigen: Verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen sind gemäß § 45 (6) StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans für die Bauphase(n) zu beantragen.</p> <p><b>FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz</b> Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.</p> <p><b>Hinweise:</b> Die Bereithaltung von Löschwasser in der notwendigen Menge von 48 m³/h über den Zeitraum von zwei Stunden, ist konkret und aktuell nachzuweisen. Bei der Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz, ist die Absicherung durch Bestätigung des Wasserversorgers einzuholen.</p> <p>Das Ergebnis des Nachweises ist in der Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Die Löschwasserentnahmestelle/en sind im Planteil graphisch darzustellen. Die Entfernung zu den zu schützenden Objekten darf in gerader Linie 300m nicht überschreiten</p> <p><b>FD 53 – Gesundheit</b> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales ist Bestandteil der Stellungnahme und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Der geplante Lärmschutzwall soll nur bis zum Rand des Plangebietes errichtet werden. Zum Schutz des südlichen Randbereiches (geplanter Standort für die Kindertagesstätte) ist die Lücke zwischen dem geplanten Lärmschutzwall und dem bereits vorhandenem Wall komplett zu schließen.</p> <p>Der Überstand des Lärmschutzwalles nach Norden muss gewährleistet werden.</p> <p>Im WA 1.1 sind Außenwohnbereiche (Balkone) im 1. Obergeschoss nur auf der den Bahngleisen abgewandten Gebäudeseite (West-Nord-West) zulässig.</p>	<p><b>Änderung der Abwägung zu FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz Stellungnahme 06.02.2019 (Vorlagen-Nr. 2019/HOL/531)</b> Zu 13. Siehe nachfolgende Behandlung der Stellungnahme.</p> <p>Zu 14. <del>Löschwasser wird aus vorhandenen Wasserreservoir genutzt. Dies wird durch die Gemeinde entsprechend gesichert. Das Löschwasserreservoir wird durch Entnahme aus dem Löschwasserspeicher vorzugsweise überprüft. Zusätzlich sollen Druckversuche durch die Gemeinde bzw. den Landwirtschaftsbetrieb vorgenommen werden, um ausreichende Löschwassermengen sicherzustellen. Die Angaben werden im Exemplar zur Satzung über den Bebauungsplan entsprechend ergänzt.</del></p> <p>Zu 15. <del>In der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass Löschwasser aus dem Gebiet in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.</del></p> <p>Zu 16. <del>In diesem Gliederungspunkt wird Bezug genommen auf die Abwägung zu Punkt 14. Die Gemeinde verfügt über mehrere Möglichkeiten zur Löschwasserbereitstellung. Die Entnahme aus vorhandenen Reservoirs wird geprüft und gesichert. Zudem werden Löschwasserdruckversuche durchgeführt, um hinreichend Löschwasser nachzuweisen. Die Nachweise sind bis Satzungsbeschluss vorzunehmen.</del></p> <p>Zu 14 NEU Die Anforderungen an die Löschwasserbereitstellung haben sich während des Aufstellungsverfahrens geändert. Die Entnahme aus dem Löschwasserspeicher im Teilgebiet WA3 wird nicht weiter verfolgt und es wird der vorhandene Tiefbrunnen auf dem Gelände der Agrargemeinschaft Holthusen eG für die Löschwasserbereitstellung an der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereiches zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung vorgesehen. Die Feuerwehr hat dort eine Aufstellfläche. Die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Löschwasserbereitstellung wird durch die Gemeinde vorbereitet. Es ist bereits der Antrag beim Netzbetreiber für einen Hausanschluss für den Tiefbrunnen der Agrargemeinschaft Holthusen eG gestellt, so dass die Löschwasserbereitstellung aus Sicht der Gemeinde gesichert werden kann. Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche für den Löschwasserspeicher ist somit nicht mehr erforderlich und ist nunmehr für eine Nutzung für Stellplätze möglich.</p> <p>Zu 15.NEU Das Ergebnis der Sicherung des Nachweises der Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz im Plangebiet erfolgt in der Begründung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Erneute Ergänzung der Abwägungsdokumentation Bebauungsplan Nr. 10.1 der Gemeinde Holthusen „Ortszentrum Holthusen“ zwischen Gemeindehaus und Feuerwehr in der Schmiedestraße und nördlichen Grenze des Landwirtschaftsbetriebes

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
		<p data-bbox="972 276 1792 357">Zu 16. NEU Die geplante Löschwasserentnahmestelle befindet sich an der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereiches und wird in der Planzeichnung dargestellt.</p>  <p>The image shows a hand-drawn site plan on a light-colored background. It features several rectangular outlines representing buildings or plots. A small circle with a horizontal line through it is labeled 'BRUNNEN' (well) in the center. Below it, a larger rectangular area is labeled 'FBR 1/6'. At the top, a thick black line indicates a boundary, with a small circle and horizontal line (representing a fire water intake point) located just below this line. The drawing is somewhat sketchy and appears to be a technical drawing or plan.</p>	<p data-bbox="1856 309 2074 336">Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																								
	<table border="1" data-bbox="181 357 875 443"> <thead> <tr> <th>Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)</th> <th>36</th> <th>39</th> <th>42</th> <th>45</th> <th>48</th> <th>51</th> <th>54</th> <th>57</th> <th>60</th> <th>63</th> <th>66</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abstand in m</td> <td>0,1</td> <td>0,5</td> <td>0,9</td> <td>1,4</td> <td>2,2</td> <td>3,4</td> <td>5,2</td> <td>7,6</td> <td>10,9</td> <td>15,6</td> <td>22,2</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="159 485 824 799">                     5. Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.                      6. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.                      7. Zu dem Bauvorhaben ist eine Immissionsprognose - Lärm durch das Ingenieurbüro für Umwelttechnik P. Hasse, Stand 18.02.2018, angefertigt worden. Zur Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls mit einer Höhe von 6,0 über OK Schiene mit einer Länge von 235 Meter erforderlich.                      8. Eine Bebauung und Nutzung gemäß §4 BauNVO ist erst zulässig, wenn die Lärmschutzwand nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans vollständig errichtet ist.                 </p> <p data-bbox="129 842 215 863"><b>Hinweise</b></p> <p data-bbox="159 884 824 1305">                     1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).                      2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.                      3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.                      4. Lärmbelästigungen durch den Schienenverkehr sind nicht auszuschließen.                      5. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich ein Gärrestebehälter zur Lagerung von flüssigen Gärresten. Nach dem 28.02.2022 ist die Aufgabe des Behälters geplant. Bis zum genannten Datum sind Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen.                 </p> <p data-bbox="129 1369 300 1407">gez. Wandschneider Immissionsschutz</p>	Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2	<p data-bbox="969 277 1845 336"><b>Ergänzung Abwägung FD Immissionsschutz und Abfall Stellungnahme vom 07.05.2019 (Vorlagen-Nr. 2019/HOL/535)</b></p> <p data-bbox="969 619 1845 799">                     Zu 5.                      Die Länge und die Höhe des Lärmschutzwalls wurden gutachterlich bestimmt und werden entsprechend den gutachterlichen Ausführungen festgesetzt. <b>Die Gemeinde stellt hierzu klar, dass die Tiefe des Teilgebietes WA 3 zusätzlich zu berücksichtigen ist und der Lärmschutzwall somit mit einer Gesamtlänge von 290 m zu errichten ist.</b> </p> <p data-bbox="969 836 1845 1326">                     Zu 6.                      Diese Forderung ist mit der getroffenen Formulierung insofern unverhältnismäßig, da es aus Sicht der Gemeinde ausreichend ist, wenn mit der bestimmungsgemäßen Nutzung der Wohnbebauung <b>und der Gemeinbedarfseinrichtung</b> die Lärmschutzmaßnahme vollständig realisiert ist. Dies wird mit der Festsetzung eines bedingten Baurechts wie folgt berücksichtigt. <b>Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und der Fläche für den Gemeinbedarf ist die Aufnahme der Nutzung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 erst zulässig, wenn der in der Planzeichnung dargestellte Lärmschutzwall gemäß der textlichen Festsetzung 7.1.1 errichtet worden ist.</b> Für Nutzungen ohne eine Nachnutzung <del>wurde gutachterlich dargestellt, ist die Forderung nicht zutreffend, da gutachterlich dargelegt wurde,</del> <b>nach Realisierung der aktiven Schallschutzmaßnahmen</b> eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am Tag nur geringfügig an einem Immissionsort erfolgt. Im Übrigen ist der Ausbau des Dachgeschosses im Baugebiet WA 1.1 (bahnparallele Bebauung) ohnehin ausgeschlossen.                 </p>	<p data-bbox="1856 651 2069 671">Zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1856 868 2177 888">Teilweise zu berücksichtigen.</p>
Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66																
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2																